

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 29. November 2022 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, den im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 14/2022, „Maria und Otto Engländer“, angeführten ägyptischer Mumienkopf, IN 20.498, aus dem Naturhistorischen Museum Wien nicht an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Maria bzw. Otto Engländer zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Im Inventarbuch der Osteologischen Sammlung der Anthropologischen Abteilung am Naturhistorischen Museum Wien findet sich für den Zeitraum 1941/42 der Ankauf eines über 3.000 Jahre alten ägyptischen Mumienkopfes dokumentiert, zu dessen Eingang vermerkt wurde: „Erworben von Frau Engländer, Wien I., Elisabethstr. 16 um RM 50,-“. Durch die Adressangabe konnte die Einbringerin als Marie Engländer, née Schwach, geboren am 8. Mai 1883 in Wien, identifiziert werden. Sie war seit 1911 verheiratet mit dem am 1. April 1881 in Baden bei Wien geborenen Otto Engländer, der von 1899 bis 1904 Maschinenbau an den Technischen Hochschulen Wien und Berlin studiert und 1904 die Zweite Staatsprüfung in Wien abgelegt hatte. Das Ehepaar war ab 1914 in der Elisabethstraße 16 im ersten Wiener Gemeindebezirk gemeldet. Im selben Jahr wurde ihr Sohn Georg geboren, der 1936 bei einem Autounfall tödlich verunglücken sollte; 1917 folgte die Geburt des zweiten Sohnes Franz. Mit 1. November 1916 begann Otto Engländer in der chemischen Pulverfabrik Skodawerke-Wetzler AG (SWW) mit Sitz in Moosbierbaum in Niederösterreich zu arbeiten, wo er in weiterer Folge zum Direktor aufstieg. Von 1928 an war er gemeinsam mit Isidor Pollak einer der beiden leitenden Generaldirektoren des damals größten Chemieunternehmens Österreichs.

Es ließen sich kaum Informationen zu den Lebensumständen des Ehepaares Engländer finden. Bekannt ist, dass beide während und nach der NS-Zeit an der vorgenannten Wohnadresse in Wien I gemeldet blieben. Jedoch muss Otto Engländer, der wie auch seine Frau römisch-katholisch getauft war, mit der Einführung der sogenannten Nürnberger Gesetze in Österreich am 20. Mai 1938 als „Mischling 2. Grades“ gegolten haben: Während beide Eltern sowie die Großeltern auf Seiten seiner Mutter römisch-katholisch getauft waren, war sein Großvater väterlicherseits, der Zahnarzt Adolf Karl Engländer, 1845 vom Judentum zum Katholizismus konvertiert, bevor er die Katholikin Therese Krämer heiratete.

(NS-)Quellen, die bestätigen würden, dass die nationalsozialistischen Behörden von dieser Klassifizierung überhaupt wussten, konnten keine gefunden werden; allerdings waren als „Mischlinge 2. Grades“ geltende Menschen von systematischen diskriminierenden Maßnahmen, wie dem zwangsweisen Tragen eines sogenannten Judensterns, dem Annehmen eines Zwangsvornamens, der Leistung diskriminierender Abgaben oder später der Deportation in Konzentrations- und Vernichtungslager, grundsätzlich ausgenommen.

Dementsprechend zählten Otto und Maria Engländer nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich nicht zu jenem Personenkreis, der gemäß § 5 der *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. April 1938 iVm der *Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 14. November 1935 eine Vermögensanmeldung abgeben musste. Nichtsdestotrotz änderte sich Otto Engländers berufliche Situation infolge des „Anschlusses“ grundlegend. Die SWW, der Engländer als Generaldirektor vorstand, befand sich zu beinahe 90 Prozent im Aktienbesitz der Creditanstalt (CA). Bereits seit 1931 beabsichtigte jedoch das deutsche Chemieunternehmen IG Farben, die SWW zu erwerben, und verhandelte mit der CA ab 1936 intensiver über eine Beteiligung. Kurz vor dem „Anschluss“ plante die IG Farben, die SWW zusammen mit drei anderen österreichischen Chemiefirmen zur „Donau-Chemie“ zu vereinen, was am Widerstand der CA als Mehrheitseigentümerin scheiterte. 1947 erinnerte sich der frühere CA-Generaldirektor Josef Joham in einer Aussage bei den Nürnberger Prozessen: *„Unter keinen Umständen wollten wir sie [i.e. die SWW] in fremde Hand geraten lassen.“*

So musste die IG Farben zunächst einem für sie ungünstigen Kompromiss zustimmen, der u. a. vorsah, dass die CA die Aktienmehrheit an der SWW behielt, wodurch die IG Farben die geplante Donau-Chemie nicht vollständig kontrollieren hätte können.

Infolge des „Anschlusses“ aktivierte die IG Farben ihre politischen Verbindungen zu den neuen Entscheidungsträgern im ehemaligen Österreich, so etwa zum Wiener Bürgermeister Hermann Neubacher (1893–1960), der bereits vor 1938 für die IG Farben gearbeitet hatte. Das Unternehmen erhielt noch im Mai 1938 vom *Staatskommissar in der Privatwirtschaft* Walter Rafelsberger (1899–1989), der dann auch die zu dieser Zeit gegründete Vermögensverkehrsstelle leitete, die Genehmigung, die SWW zu erwerben. Kurz darauf, am 2. Juni 1938, bewilligte Rafelsberger die Fusion mehrerer ehemals österreichischer Chemie-Unternehmen zur Donau-Chemie im Eigentum der IG Farben, und zwar noch bevor diese die Aktienmehrheit der SWW und der anderen Unternehmen tatsächlich erworben hatte. Gleichzeitig wurde die Entfernung der als jüdisch geltenden Verhandlungspartner der CA und der SWW konsequent vorangetrieben. So wurde Generaldirektor Isidor Pollak aus dem Vorstand der SWW entlassen. Er starb im Zuge einer Hausdurchsuchung durch die Gestapo am 30. April 1938 an einem Herzinfarkt. Auch auf der Ebene des Verwaltungsrates der SWW kam es zu personellen Änderungen: Von

acht Mitgliedern wurden im April und Mai 1938 sieben zu Rücktritten gezwungen bzw. legten ihr Mandat zurück: dazu zählten Franz Rottenberg und Marcel Goldarbeiter, die als Juden verfolgt waren, sowie drei weitere Mitglieder, die aufgrund ihrer Funktionen im Austrofaschismus als politisch untragbar galten; in zwei Fällen sind die Motive unklar.

Otto Engländer blieb vorerst interimistischer Generaldirektor der SWW und interimistisches Vorstandsmitglied der Chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Co., einem Tochterunternehmen der SWW. Er war allerdings weder für den Vorstand noch für den Verwaltungsrat der Donau-Chemie vorgesehen. Im Compass von 1939, einem Firmenverzeichnis, das im Oktober 1938 gedruckt wurde, schien er nicht mehr im Management der SWW auf – die neue Leitungsebene der zukünftigen Donau-Chemie wurde in Verhandlungen zwischen der IG Farben und Staatskommissar Rafelsberger bereits am 6. Oktober 1938 bestimmt. Da dieser generell versuchte, ihm nahestehende NSDAP-Mitglieder in die Betriebe der IG Farben einzusetzen, ist anzunehmen, dass die fehlende NSDAP-Mitgliedschaft Otto Engländers für einen weiteren Verbleib in der SWW bzw. der Donau-Chemie hinderlich war. Ob dafür auch seine Einstufung als „Mischling 2. Grades“ ausschlaggebend war, lässt sich anhand der Quellen nicht feststellen.

Am 21. Dezember 1938 wurde Otto Engländer vom Verwaltungsrat der SWW als interimistisches Vorstandsmitglied bestätigt; zugleich verlor er jedoch seine Funktion als Generaldirektor, die ab nun ein Vertreter der IG Farben innehatte. Zur selben Zeit stellte die IG Farben Berechnungen bezüglich Engländers möglicher Pensionierung an: Aufgrund der vertraglichen Kündigungsfrist ergab sich dafür der 30. Juni 1939 als frühestmöglicher Termin. Otto Engländers vorzeitige Pensionierung mit 58 Jahren fiel zeitlich in dasselbe Monat wie das erstmalige Zusammentreten des neuen Vorstands der Donau-Chemie – eben ohne Otto Engländer – am 7. Juni 1939. Parallel dazu musste schließlich die CA im Februar 1939 ihre Aktienmehrheit an der SWW an die IG Farben verkaufen. Der Verkauf wichtiger österreichischer chemischer Unternehmen zur Donau-Chemie erfolgte nach einem vertraulichen Bericht der IG Farben teilweise „wesentlich unter dem Wert“. Der neue Aufsichtsrat der Donau-Chemie, dem Engländer ebenso nicht mehr angehörte, trat schließlich ebenfalls am 7. Juni 1939 nach der bei der ordentlichen Hauptversammlung erfolgten Fusion zum ersten Mal zusammen.

Wie Otto Engländer 1946 angab, wurde er Anfang 1939 auch dazu gezwungen, seinen Anteil von 6,2 Prozent der Aktien und Genussscheine des Unternehmens Sprengstoffwerke Blumau AG zu verkaufen. Die Aktien waren Anfang 1938 zu 50 Prozent im Besitz des Staates Österreich, 25 Prozent hatte die SWW inne, und die übrigen 25 Prozent verteilten sich auf die Generaldirektoren und Vorstandsmitglieder der SWW. Da die Sprengstoffwerke für die Kriegsvorbereitungen des Deutschen Reichs eine Rolle spielten, war die deutsche Wehrmacht an ihrer Erwerbung interessiert. So erzielte die IG Farben am 6. Oktober 1938 eine Einigung mit dem Finanzministerium, infolge welcher die militärische Produktion an Sprengstoffen der Wehrmacht übertragen wurde, während die zivile Produktion bei der IG

Farben verblieb. Durch diese Einigung war der Weg für die IG Farben frei, sämtliche Aktien der SWW von der CA zu erwerben. So vermeldete das Finanzministerium im März 1939 „Anweisung des Kaufpreises [...] für das private Aktienpaket.“ Den Angaben der Privataktionäre nach 1945 zufolge wurden pro Aktie jedoch lediglich 6 Prozent des eigentlichen Werts ausbezahlt.

Nach 1945 meldete Otto Engländer Entziehungen im Rahmen der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV) an, auch ein Akt zu einem Verfahren vor der Rückstellungskommission ist vorhanden. Dementsprechend gab Otto Engländer mit 13. November 1946 an, dass er „6.200 Aktien und Genußscheine der Sprengstoffwerke Blumau AG“ besessen habe, die ihm im Jänner 1939 entzogen worden seien. Als Entzieherin benannte er die „IG Farbenindustrie“. Auch beteiligte sich Engländer ab 1954 gemeinsam mit allen anderen ehemaligen Privataktionären an einem Rückstellungsverfahren bezüglich dieser Blumau-Aktien. Antragsgegnerin war die in Bonn ansässige Industrieverwaltungsgesellschaft mbH, vor 1945 Montan-Industriewerke GmbH, welche die Aktien vor 1945 erworben hatte. Im November 1956 zogen vier der sechs Antragsteller:innen, darunter Otto Engländer, ihren Rückstellungsantrag zurück, da die Blumauer Sprengstoffwerke AG „bedauerlicherweise in Konkurs gegangen“ war und daher keine restituierbaren Aktien und Vermögenswerte mehr vorhanden waren. Nur die beiden Erbinnen von Isidor Pollak prozessierten weiter. Mit Erkenntnis vom 25. Oktober 1957 stellte die Rückstellungskommission fest, dass „nicht bewiesen“ sei, dass der Aktienverkauf der Anteile von Isidor Pollak „auch unabhängig von der n.s. Machtergreifung zu RM 4.– pro Aktie erfolgt wäre“, wodurch „eine nichtige Entziehung im Sinne des § 2 Abs 1 III. RStG.“ vorliegen würde; letztlich erhielten sie die Aktienanteile Isidor Pollaks allerdings nicht zurück, da sie nicht nachweisen konnten, über welche Aktien-Nummern er verfügt hatte.

Maria und Otto Engländer führten keine weiteren Rückstellungsverfahren, auch stellten sie keine Anträge auf Entschädigung oder Anerkennung als NS-Opfer im Rahmen der Opferfürsorge. Von den sieben 1938 zurückgetretenen Mitgliedern des Verwaltungsrates der SWW stellten nur Franz Rottenberg und Marcel Goldarbeiter 1945 Restitutionsforderungen sowie Anträge auf Abgeltung von Vermögensverlusten; sie machten dabei ausschließlich andere Vermögensverluste geltend; der jeweilige Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der SWW blieb unerwähnt.

Über das weitere Leben des Ehepaares sind keine weiteren Details bekannt. Otto Engländer verstarb 1959 in Bad Ischl, Maria Engländer 1967 in Salzburg.

Im Jahr 1941/42 verkaufte Maria Engländer den hier gegenständlichen ägyptischen Mumienkopf an das Naturhistorischen Museum Wien für 50 Reichsmark. In der Folge wurde dieser unter der Inventarnummer 20.498 in die Osteologische Sammlung der Anthropologischen Abteilung aufgenommen; er ist bis heute komplett und in gutem Zustand erhalten. Konkret bezeichnet der Eintrag einen „Mumienkopf – wahrscheinlich aus Theben und Umgebung“, der auf den Zeitraum des Neuen Reiches von

„1400–1100 v.d. Zeit“ datiert wurde. Wann und wo Maria (oder Otto) Engländer ihn ursprünglich erworben hatte, konnte nicht festgestellt werden. Oft wurden im 19. sowie auch noch im frühen 20. Jahrhundert Mumien(-teile) von Reisen aus Ägypten mitgenommen, da sie beliebte Souvenirs darstellten. Weitere Bezugsquellen waren Antiquitätenhändler:innen, die Mumien entweder direkt aus Ägypten oder aus Verlassenschaften ankauften. Das Ehepaar Engländer könnte den Mumienkopf aber auch aus überliefertem Familienbesitz gehabt haben.

Weitere Kontakte Maria oder Otto Engländers mit dem Naturhistorischen Museum Wien sind nicht bekannt.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 sind *„entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.“* Ohne Präjudiz schildern die Erläuternden Bemerkungen zum Nichtigkeitsgesetz ein Szenario, welches an die Übernahme bzw. Fusion durch die Skodawerke-Wetzler AG bzw. IG Farben zur „Donau-Chemie“ erinnert:

„Nach den Märztagen des Jahres 1938 stellte die österreichische Bevölkerung mit Entsetzen fest, daß nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Freiheit im weitesten Sinn des Wortes verloren war. Der Ausverkauf, der durch die deutschen Truppen kurz nach der Besetzung unseren Staates begonnen hatte und durch eine nachdrängende wahllos kaufende Menge Altreichsdeutscher aus unserem Lande das Letzte hinausholte, ernüchterte alsbald breite Teile des österreichischen Volkes und ließ, wenn auch nur zunächst schüchterne, Bedenken gegen diese Art der Geschäftsbelebung laut werden.“

(Erläuterungen zur Regierungsvorlage: RV 83 BlgNR V. GP, 1.)

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass der heute noch im Museum vorhandene ägyptische Mumienkopf um 1941/42 von Maria Engländer an das Naturhistorische Museum Wien um 50 Reichsmark verkauft wurde. Somit ist in dem gegenständlichen Beschluss einzig dieser Verkauf als Rechtsgeschäft oder Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu prüfen. Nach ab dem 20. Mai 1938 in Österreich gültiger NS-Klassifizierung gemäß den sogenannten Nürnberger Gesetzen galt Otto Engländer als „jüdischer Mischling“ bzw. „Mischling 2. Grades“, allerdings kann heute nicht mehr festgestellt werden, ob dieses Faktum den NS-Machhabern bzw. den Entscheidungsträgern hinsichtlich des Umstrukturierungsprozesses der Skodawerke-Wetzler AG überhaupt bekannt war; in den (NS-)Quellen

konnte dazu keine einzige diesbezügliche Einschätzung aufgefunden werden. Der Beirat übersieht nicht die wirtschaftliche Lage, in welcher sich Otto Engländer nach dem „Anschluss“ befand – sowohl in Bezug auf die Übernahme der SWW und seine zwangsweise Pensionierung als auch in Bezug auf den Verkauf der Aktien der Sprengstoffwerke Blumau AG –, doch waren weder Maria noch Otto Engländer politisch verfolgt im Sinne der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen: *„Mischlinge 2. Grades (Vierteljuden) und Ehegatten solcher gehören nicht zu den politisch verfolgten Personen; sie waren wirtschaftlich nicht weiter beschränkt.“* (Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof IV, 11i zu § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz [= Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze 5a], Wien 1954). Nach dem Stand der zeitgeschichtlichen Forschung waren *„Mischlinge 2. Grades“* auch tatsächlich keiner systematischen Verfolgung oder Diskriminierung unterworfen, die jener von als *„Volljuden“* oder auch als *„Mischlinge 1. Grades“* eingestuften Menschen vergleichbar wäre (siehe hierzu auch die Empfehlung des Beirates vom 18. März 2011 zu der Sammlung Czernin). Der Beirat sieht daher auch keinen Anlass, die Vermutung, dass von diesen Personen abgeschlossene Rechtsgeschäfte als Entziehungen zu bewerten sind, über die angeführte Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission hinausgehend zu erweitern. Dahingehend stellte die Rückstellungskommission nur in Bezug auf den Aktienverkauf der Anteile von Isidor Pollak, der als Jude verfolgt wurde, ein nichtiges Rechtsgeschäft fest. Zudem steht die fragliche Veräußerung des Mumienkopfes im Zusammenhang mit Otto Engländers Ehegattin Maria Engländer, ohne dass ein Zusammenhang mit der Übernahme durch die SWW durch die IG Farben erkennbar wäre. Er kommt daher zum Ergebnis, dass der gegenständliche Verkauf an das Museum 1941/42 nicht auf einer politisch motivierten Verfolgung bzw. Notlage gründete. Dem Bundesminister ist daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen von Todeswegen nicht zu empfehlen.

Wien, am 29. November 2022
Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Birgit KIRCHMAYR

Ministerialrätin
Dr.ⁱⁿ Eva B. OTTILLINGER

A.o. Univ.Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Richterin
Mag.^a Eva REICHEL

Hofrat
Dr. Christoph HATSCHEK